

Fundstück Nr.: \_\_\_\_\_

abgeholt am: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Wolfegg Information**  
**Fundanzeige**

WOLFEGG INFORMATION

- Fundbüro -

Rötenbacher Straße 13

88364 Wolfegg

E-Mail: [wolfegg.info@wolfegg.de](mailto:wolfegg.info@wolfegg.de)

Internet: [www.wolfegg.de](http://www.wolfegg.de)

**Öffnungszeiten: Sommermonate**

Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten: Wintermonate**

Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Mo.,Di.,Do. 14.00 - 16.00 Uhr

**Angaben zum Finder**

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Angaben zur Fundsache**

Fundsache: \_\_\_\_\_

Beschreibung: \_\_\_\_\_

Fundort: \_\_\_\_\_

Tag des Fundes: \_\_\_\_\_

Geschätzter Wert: \_\_\_\_\_

**Der Finder behält sich das Recht zum Erwerb des Eigentums  
an der Sache nach 6 Monaten (§ 973 BGB) vor**

Ja

Nein

**Mit der Weitergabe der Daten an den Verlierer bin ich  
einverstanden**

Ja

Nein

**Mit der Herausgabe der Fundsache an den Berechtigten bin  
ich einverstanden (§ 975 BGB)**

Ja

Nein

**Es wird der Finderlohn nach § 971 BGB beantragt**

Ja

Nein

**Verwahrt der Fundsache**

WI

Bauhof

Finder

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach den Vorgaben der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage ([www.wolfegg.de](http://www.wolfegg.de))

Wolfegg, den \_\_\_\_\_

Wolfegg, den \_\_\_\_\_

## Verwaltung von Fundsachen

### Vorbemerkung

Gegenstände, die im Gemeindegebiet gefunden werden, nimmt das Fundbüro entgegen. Die eingegangenen Fundsachen werden im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht. Enthält die Fundsache einen Hinweis auf den möglichen Verlierer, versucht das Fundbüro, diesen zu ermitteln. Wenn eine Ermittlung unmöglich ist und der Verlierer sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes meldet, geht das Eigentum an der Fundsache auf den Finder über. Wenn der Finder nach Eigentumsübergang auf die Fundsache verzichtet, wird die Sache vernichtet.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Wolfegg  
Abteilung Wolfegg Information  
Rötenbacher Straße 13  
88364 Wolfegg  
Telefon: 07527/9601-51  
E-Mail: [wolfegg.info@wolfegg.de](mailto:wolfegg.info@wolfegg.de)

### Beauftragter für den Datenschutz im Rathaus:

Gemeinde Wolfegg  
Abteilung Hauptamt  
Herr Richard Scheuch  
Rötenbacher Straße 11  
88364 Wolfegg  
Telefon: 07527/9601-18  
E-Mail: [r.scheuch@wolfegg.de](mailto:r.scheuch@wolfegg.de)

### Externer Datenschutzbeauftragter:

Herr Thomas Bendrin  
Krailenshaldenstraße 44  
70469 Stuttgart  
E-Mail: [datenschutz@wolfegg.de](mailto:datenschutz@wolfegg.de)

### Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenerfassung und Datenverarbeitung erfolgt nach §§ 965 bis 977 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie bei Rückgaben an Empfangsberechtigte auf Grundlage der Einwilligung. Personenbezogene Daten werden für die Fundanzeige nach § 965 BGB, Ersatz von Aufwendungen nach § 970 BGB, Finderlohn nach § 971 BGB, Zurückbehaltungsrecht nach § 972 BGB sowie zum Eigentumsübergang nach § 973 BGB erfasst und gespeichert.

Eine nicht abgeholte Sache wird vom Fundbüro vernichtet, wenn der Empfangsberechtigte auf die Fundsache verzichtet, §§ 979 ff. BGB.

Personenbezogene Daten sind:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse
- IBAN

### Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an

- Finder und Eigentümer
- andere Fundbüros
- Polizeibehörden
- ausstellende Behörden, insbesondere Ausweis-, Pass- und Fahrerlaubnisbehörden
- Bundesverwaltungsamt, Ausländische Funddokumente

### Geplante Dauer der Speicherung

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer von 5 Jahren nach Rückgabe an Empfangsberechtigte und bei Nichtabholung der Fundsache 5 Jahre nach deren Verwertung. Danach werden die Daten gelöscht.

### Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte: Sie haben das Recht auf Anfrage unentgeltlich Auskunft (Art. 15 DSGVO) über Ihre, bei uns gespeicherten, personenbezogenen Daten zu bekommen. Bei Vorliegen unrichtiger Daten haben Sie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Sie haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 ff. DSGVO). Die Löschung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

### Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg: Dr. Stefan Brink, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711/615541-0, E-Mail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

## § 971 BGB Finderlohn

(1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro 5%, von dem Mehrwert 3%, bei Tieren 3%. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

## § 973 BGB Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

(2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.

## § 975 BGB Rechte des Finders nach Ablieferung

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Lässt die zuständige Behörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die zuständige Behörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.